

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur
12. Auflage 2025

In den Bundesländern mit einer zweiten Strafrechtsklausur im Assessorexamen sind das Strafurteil als Richterklausur und/oder die Revision als Anwaltsklausur die gängigen Aufgabentypen.

Bei der Urteilklausur erhalten die Bearbeiter ein Aktenstück, das im Wesentlichen aus Anklageschrift und Sitzungsprotokoll besteht. Ein Gutachten braucht üblicherweise nicht angefertigt zu werden. Die Bearbeiter müssen dafür Urteilstenor und Urteilsgründe ausformulieren, einschließlich einfacher Erwägungen zur Strafzumessung.

Die Revisionsklausur ist die strafrechtliche „Königsdisziplin“. Hier sollen die Bearbeiter – in der Regel aus der anwaltlichen Perspektive – alle verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Fehler aufspüren, die sich aus dem Strafurteil in Verbindung mit dem Sitzungsprotokoll ergeben. Zumeist ist in einem Gutachten zu erörtern, ob die Revision zulässig ist und die aufgefundenen Mängel die Aufhebung des Urteils begründen. Abschließend ist ein entsprechender Revisionsantrag zu formulieren.

Das vorliegende Buch bringt Ihnen alles bei, was Sie zur erfolgreichen Bewältigung dieser Klausuraufgaben benötigen. Im ersten Teil zeigen wir Ihnen, wie Sie gedanklich an die Urteilklausur herangehen und welche Formalien Sie bei den verschiedenen Urteilsformen beachten müssen. Das erforderliche Know-how zur Strafzumessung liefern wir mit. Der zweite Teil zur Revision beinhaltet schwerpunktmäßig Strafrechtsverfahrensrecht, und zwar umfassend dasjenige, das Sie zum Erkennen und zur Begutachtung von Verfahrensrügen und Sachrügen brauchen.

Wie im ersten Band zur StA-Klausur folgt das Buch streng der Denklöge der Fallbearbeitung. Die Probleme werden also dort erörtert, wo sie auch auftauchen, wenn Sie in der Prüfung sitzen. Ferner erhalten Sie Tipps aus Sicht des erfahrenen Korrektors zur Vermeidung typischer Fehler – und natürlich: Musterformulierungen.

Alpmann Schmidt **Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur** 2025

S2

Skripten 2. Examen

Kock/Neumann

Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur

Gerichtliche und anwaltliche Aufgabenstellungen

12. Auflage **2025**



Alpmann Schmidt

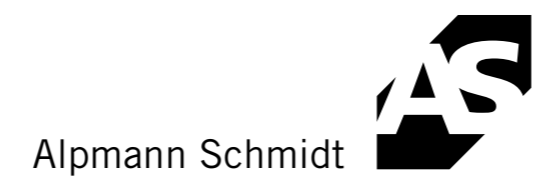


MIT SICHERHEIT INS EXAMEN

- **Staatlich zugelassener** Klausurenkurs mit Klausuren **fürs 2. Staatsexamen**
- Von **ausbildungserfahrenen Praktikern**, auch zum Landesrecht
- **Klausurtaktische** Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit **individueller** und **aussagekräftiger Korrektur**



Klausurenkurs 2. Examen



Infos und Bestellung



k2-klausurenkurs.de

ERST IN DER RÜ, DANN IM EXAMEN



Das Plus fürs 2. Examen

RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von **ausbildungserfahrenen Praktikern**
- Aufbereitet wie der praktische Aufgabenteil in der **Examensklausur**
- Speziell in der RÜ2: **Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht** musterhaft gelöst

Infos und Bestellung



shop.alpmann-schmidt.de

E2 2. Staatsexamen



**Online
Examenskurs
per Livestream –
mit Aufzeichnung!**

Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

<p>Baden-Württemberg</p> <p>Landesteil Baden: www.as-heidelberg-mannheim.de info@as-heidelberg-mannheim.de</p> <p>E2 Württemberg: www.t1p.de/7ty60 schulungszentrum@alpmann-schmidt.de</p>	<p>Hessen</p> <p>www.alpmann-schmidt-frankfurt.de as-frankfurt@alpmann-schmidt.de</p> <p>Niedersachsen/Bremen</p> <p>www.t1p.de/nqhc0 info@rae-mueller-mueller.de</p> <p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>E2 Westfalen: www.e2-westfalen.de schulungszentrum@alpmann-schmidt.de</p> <p>Bonn/Düsseldorf/Köln: www.t1p.de/jlvz1 info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de mail@alpmann-schmidt-berlin.de</p>	<p>Berlin</p> <p>www.t1p.de/4ldjb info@alpmann-schmidt-berlin.de</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen/ Sachsen-Anhalt / Thüringen</p> <p>www.t1p.de/vsnx as-ffo@alpmann-schmidt.de</p> <p>Rheinland-Pfalz/Saarland</p> <p>www.t1p.de/flgtq repetitorium@kanzlei-werth.de</p>
---	--	---

STRAFURTEIL UND REVISIONSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

Gerichtliche und anwaltliche Aufgabenstellungen

2025

Das Autorenteam

Staatsanwalt (GL) Rainer Kock

leitet seit 1997 Anfänger- und Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften im Strafrecht am Landgericht Essen.

Neben seiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist er Dozent an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule Krefeld und bringt seine langjährige Erfahrung in das vorliegende Skript ein.



Rechtsanwalt Dr. André Neumann B.A.

ist Counsel in einer Strafrechtskanzlei in Hamburg und auf die Verteidigung im Wirtschafts- sowie Steuerstrafrecht spezialisiert. Gerade in diesem komplexen Bereich muss eine effektive Verteidigungsstrategie immer auch mit Blick auf eine mögliche Revision geführt werden. Dadurch ist Herr Neumann stets auf dem neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur.

Seine jahrzehntelange praktische Erfahrung sowie fachliche Expertise vermittelt er zudem regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsreferendare, Strafverteidigerkollegen und Studenten (jeweils m/w). Sie ist auch in das vorliegende Skript eingeflossen.



Zitiervorschlag: Kock/Neumann, Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur, Rn.

Kock, Rainer

Dr. Neumann, André

Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur
– Gerichtliche und anwaltliche Aufgabenstellungen –
12. Auflage 2025
ISBN: 978-3-86752-936-5

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeit-
schriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examens-
klausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der
RechtsprechungsÜbersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.



RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examens-
klausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausur-
mäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz
Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.
Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Das Strafurteil als Aufgabe der richterlichen Assessorklausur 1

1. Abschnitt: Gutachtliche Vorüberlegungen 2

 A. Prüfung der verfahrens- und materiell-rechtlichen Fragen 2

 I. Prozessvoraussetzungen 2

 II. Wegen welcher Straftaten hat ein Schuldspruch zu erfolgen? 3

 1. Verfahrensgegenstand 3

 a) Die prozessuale Tat 3

 b) Änderungen 3

 2. Strafbarkeit 4

2. Abschnitt: Konsequenzen für die Urteilsfassung 6

 A. Die Entscheidungen in der Hauptsache, Nebenentscheidungen 6

 I. Entscheidung in der Hauptsache 6

 II. Nebenentscheidungen 6

 1. Nebenentscheidungen im Urteil 6

 2. Nebenentscheidungen in einem getrennten Beschluss 7

 III. Varianten für Haupt- und Nebenentscheidungen 8

 1. Nach Anklage und Eröffnungsbeschluss nur ein Delikt 8

 a) Es besteht ein Verfahrenshindernis oder eine Prozessvoraussetzung fehlt 8

 b) Aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Strafbarkeit oder die Tat ist nicht nachweisbar 10

 c) Das angeklagte Delikt liegt zur Überzeugung des Gerichts vor 11

 2. Nach Anklage und Eröffnungsbeschluss mehrere Delikte 12

 a) Die Delikte liegen nach der Überzeugung des Gerichts vor 12

 b) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung liegt kein Delikt zur Überzeugung des Gerichts vor oder ist nachweisbar 13

 c) Gemischte Hauptsacheentscheidungen 13

 IV. Rechtsfolgen bei einem Schuldspruch 15

 1. Überblick über die möglichen Rechtsfolgen 15

 2. Prüfungsaufbau zur Ermittlung der Hauptstrafe 16

 a) Die vom Gesetzgeber für das einzelne Delikt bestimmte Hauptstrafe mit dem dafür vorgesehenen Strafraumen 17

 b) Strafraumenverschiebungen und Sonderstrafrahmen 17

 aa) Tatbestandliche Strafänderungen 17

 bb) Besonders schwere und minder schwere Fälle i.V.m. allgemeinen und vertypten Strafmilderungsgründen 18

 (1) Besonders schwere Fälle 18

 (2) Minder schwere Fälle 19

 (3) Allgemeine Strafmilderungsgründe 19

 (4) Vertypte Strafmilderungsgründe 20

 (5) Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe 21

 c) Strafzumessungserwägungen 22

 aa) Strafzumessungsschuld als Bezugspunkt 22

 bb) Faktoren der Strafzumessungsschuld 23

 (1) Erfolgs- und Handlungsunwert 23

 (2) Vorleben des Täters, dessen Beweggründe und Ziele 24

 (3) Nachtatumstände 24

 (4) Spezialpräventive Faktoren: „Wirkungen der Strafe auf den Täter“ i.S.v. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB 24

(5) Generalpräventive Faktoren: „Verteidigung der Rechtsordnung“ i.S.d. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB	25
(6) Typische Fehler bei der Strafzumessung	25
d) Konkrete Rechtsfolgen	27
aa) Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsgrundsätzen	27
bb) Straffrei-Erklärung	27
cc) Verwarnung mit Strafvorbehalt	27
dd) Geldstrafe	28
ee) Freiheitsstrafe	29
ff) Strafaussetzung zur Bewährung	29
gg) Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	31
hh) Die Bildung der Strafe beim Schuldspruch wegen mehrerer Straftaten	31
(1) Tateinheitlich verwirklichte Delikte	31
(2) Tatmehrheitlich verwirklichte Delikte	32
(a) Die Bildung einer Gesamtfreiheits- oder Gesamtgeldstrafe, §§ 53 Abs. 2 S. 1, 54 StGB	32
(b) Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (§ 55 StGB, § 460 StPO)	33
(c) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen bei der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe	34
(d) Härteausgleich bei rechtlicher Unmöglichkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung	34
3. Nebenstrafen und Nebenfolgen	35
a) Fahrverbot	35
b) Nebenfolgen	36
c) Maßnahmen mit strafähnlichem Charakter	36
aa) Einziehung von Tatprodukten und Tatobjekten nach §§ 74 ff. StGB	36
bb) Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern, §§ 73 ff. StGB	36
cc) Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung, § 74d StGB	37
d) Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	37
aa) Entziehung der Fahrerlaubnis, §§ 69–69b StGB	37
bb) Berufsverbot, §§ 70–70b StGB	38
cc) Führungsaufsicht, §§ 68–68g StGB	38
e) Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	38
aa) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, §§ 63, 62 StGB	38
bb) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, §§ 64, 62 StGB	39
cc) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, §§ 66, 62 StGB	39
V. Besonderheiten im Jugendstrafrecht	40
1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts	40
2. Verfahrensrechtliche Abweichungen	41
3. Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat	41
a) Erziehungsmaßregeln	41
b) Zuchtmittel	41
c) Die Jugendstrafe	42
d) Kombination unterschiedlicher Rechtsfolgen, § 8 JGG	43

e) Mehrere Straftaten eines Jugendlichen	43
f) Nebenstrafen, -folgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	44
g) Besonderheiten bei Heranwachsenden	44
h) Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, § 32 JGG	45
3. Abschnitt: Inhalt und Form des Strafurteils	45
A. Urteilskopf und Eingang.....	46
B. Die Urteilsformel.....	48
I. Verurteilung	48
1. Angabe der Personalien	48
2. Der Schuldspruch	49
a) Rechtliche Bezeichnung der Einzeltat	49
b) Weitere in die Urteilsformel aufzunehmende Modalitäten	49
c) Tateinheit (§ 52 StGB)	51
d) Tatmehrheit (§ 53 StGB)	51
e) Gesetzeskonkurrenz	52
3. Rechtsfolgenausspruch	52
a) Absehen von Strafe und Straffrei-Erklärung (z.B. nach §§ 60, 199 StGB)	52
b) Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	52
c) Hauptstrafe	53
aa) Geldstrafe (§ 40 StGB)	53
(1) Geldstrafe ohne Zahlungserleichterung	53
(2) Geldstrafe mit Zahlungserleichterung (§ 42 StGB)	53
bb) Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB)	53
(1) Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	53
(2) Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB)	53
(3) Die Nichtanrechnung einer Freiheitsentziehung (§ 51 Abs. 1 S. 2 StGB)	53
cc) Gesamtstrafe (§ 54 StGB)	54
(1) Gesamtgeldstrafe	54
(2) Gesamtfreiheitsstrafe	54
(3) Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafe (§ 53 Abs. 2 StGB)	54
(4) Nachträgliche Einbeziehung einer früheren Strafe (§ 55 Abs. 1 StGB)	54
d) Nebenstrafe	54
e) Maßregeln der Besserung und Sicherung	55
aa) Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB)	55
bb) Zusammentreffen mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung (z.B. §§ 64, 70 StGB)	55
cc) Einziehung von Tatprodukten (§§ 74 ff. StGB)	55
dd) Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB)	55
4. Kosten und Auslagen (§§ 464 ff. StPO)	56
a) Regelfall des § 465 Abs. 1 StPO bei Verurteilung	56
b) Bei erfolgreicher Nebenklage, §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO	56
5. Entscheidung über Adhäsionsantrag des Verletzten, § 406 Abs. 1–3 StPO	56
II. Freispruch und Teilfreispruch	56
1. Freispruch	56
2. Teilfreispruch	57

3. Kosten und Auslagen	57
a) Bei Freispruch	57
b) Bei Teilfreispruch	57
4. Entschädigungsentscheidung	58
III. Einstellung und Teileinstellung	58
1. Einstellung	58
2. Teileinstellung	58
3. Kosten und Auslagen	59
a) Einstellung	59
b) Teileinstellung	59
4. Entschädigungsentscheidung	60
IV. Besonderheiten bei den Urteilen in Jugendsachen	60
1. Schuldspruch	60
2. Einbeziehung einer rechtskräftigen Entscheidung (§ 31 Abs. 2 JGG)	60
3. Kosten- und Auslagenentscheidung	61
C. Die Bezeichnung der angewendeten Vorschriften, § 260 Abs. 5 StPO	61
D. Die Urteilsgründe.....	61
I. Verurteilung	62
1. Lebenslauf	62
2. Feststellungen zum Sachverhalt	63
3. Beweiswürdigung	64
4. Rechtliche Begründung	67
5. Strafzumessung	68
6. Nebenentscheidungen	71
II. Freispruch, § 267 Abs. 5 S. 1 StPO	72
III. Verfahrenseinstellung	72
E. Unterschriften	72
F. Form und Inhalt des Berufungsurteils.....	72
I. Urteilskopf	72
II. Urteilsformel	73
1. Unzulässigkeit der Berufung	73
2. Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses oder Fehlens einer Prozessvoraussetzung	73
3. Verwerfung der zulässigen Berufung	73
4. Teilerfolg der Berufung	73
5. Erfolgreiche Berufung	73
6. Berufung mehrerer Angeklagter	73
III. Bezeichnung der angewendeten Vorschriften	74
IV. Urteilsgründe	74
V. Unterschriften	74
2. Teil: Die Revision als Aufgabe der Assessorklausur	75
1. Abschnitt: Aufgabenstellung	75
2. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe	75
A. Aktenvollständigkeit	75
B. Bearbeitervermerk.....	76
C. Lückenlose Aktenkenntnis	76
I. Anklageschrift	77
II. Protokoll	77
III. Urteil	77

3. Abschnitt: Das Revisionsgutachten	77
A. Zulässigkeit der Revision	78
I. Statthaftigkeit	78
1. Urteil	78
2. Spruchkörper AG, LG oder OLG	79
a) Urteile erster Tatsacheninstanz	79
b) Berufungsurteile	80
c) Gemischte Rechtsmittel	80
d) Formulierungsvorschläge	80
II. Revisionsberechtigung	81
1. Persönliche Rechtsmittelberechtigung	81
2. Keine Rechtsmittelrücknahme und kein Rechtsmittelverzicht	83
a) Rechtsmittelrücknahme	83
b) Rechtsmittelverzicht	85
III. Beschwer des Revisionsführers	88
1. Beschwer des Angeklagten	88
2. Beschwer anderer Verfahrensbeteiligter	89
IV. Frist- und formgerechte Einlegung der Revision	90
1. Fristgerechte Einlegung	90
2. Formgerechte Einlegung	95
V. Wirksame Revisionsbeschränkung	97
1. Formelle Voraussetzung	97
2. Inhaltliche Voraussetzung	98
VI. Die Revisionsbegründung	99
1. Revisionsbegründungsfrist	99
a) Fristbeginn	99
b) Fristende	102
c) Wiedereinsetzung	103
d) Verfahren bei Fristversäumung	103
2. Form	103
3. Adressat	104
4. Inhaltliche Anforderungen an die Revisionsbegründung	104
a) Antrag	104
b) Begründung	105
aa) Verfahrensrüge	105
bb) Sachrüge	107
B. Die Begründetheit der Revision	108
I. Gesetzesverletzung	108
II. Beruhen	109
1. Verfahrensfehler	109
2. Sachlich-rechtliche Fehler	109
3. Kriterien für das Beruhen	109
4. Prüfung von Amts wegen	110
III. Beweis des Rechtsfehlers	111
1. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse	111
2. Verfahrensfehler	111
3. Sachlich-rechtliche Fehler	115
IV. Revisibilität	115
1. Präklusionsvorschriften	115
2. Fehlende Normbeschwer	116
V. Die einzelnen Rechtsfehler	117
1. Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse	117
a) Verfahrensbedingungen	117

b) Besonderheiten	118
2. Rügebedürftige Verfahrensfehler	123
a) Die absoluten Revisionsgründe	123
aa) § 338 Nr. 1 StPO	123
(1) Verletzung der Norm	124
(2) Beweis	127
(3) Revisibilität	127
bb) § 338 Nr. 2 StPO	128
(1) Verletzung der Norm	128
(2) Beweis	129
(3) Revisibilität	129
cc) § 338 Nr. 3 StPO	130
(1) Verletzung der Norm	130
(2) Beweis	134
(3) Revisibilität	134
dd) § 338 Nr. 4 StPO	135
(1) Verletzung der Norm	135
(2) Beweis	135
(3) Revisibilität	135
ee) § 338 Nr. 5 StPO	136
(1) Verletzung der Norm	137
(2) Beweis	140
(3) Revisibilität	140
ff) § 338 Nr. 6 StPO	141
(1) Verletzung der Norm	142
(2) Beweis	143
(3) Revisibilität	143
gg) § 338 Nr. 7 StPO	144
(1) Verletzung der Norm	145
(2) Beweis	146
(3) Revisibilität	146
hh) § 338 Nr. 8 StPO	147
(1) Verletzung der Norm	147
(2) Beweis	148
(3) Revisibilität	148
b) Die relativen Revisionsgründe	149
aa) Fehlerhafte Verfahrenshandlungen vor der Haupt- verhandlung	149
bb) Fehlerhafte Verfahrenshandlungen in der Haupt- verhandlung	153
(1) Abweichungen im vorgeschriebenen Verfahrensablauf	153
(2) Verkennung des richtigen Beweismittels	157
(3) Fehler beim Zeugenbeweis	158
(4) Fehler beim Sachverständigenbeweis	164
(5) Fehler beim richterlichen Augenschein	164
(6) Fehler beim Urkundenbeweis	164
(a) Einführung einer Urkunde	165
(b) Grundsätzlicher Vorrang des Personalbeweises	166
(c) Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung	167
(d) Beweisverwertungsverbot des § 252 StPO	168
(e) Vorhalten von Urkunden	169

(7) Fehler bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers	169
(8) Verletzung der Amtsaufklärungspflicht	170
(9) Verletzung des Beweisantragsrechts	171
(10) Verletzung der §§ 261, 337 StPO	184
(11) Nichtaussetzung oder Nichtunterbrechung der Verhandlung	187
(12) Fehler bei Unterbrechung und Aussetzung	188
(13) Verletzung der Fürsorgepflicht und der Verfahrens- fairness	188
(14) Verletzung von Mitwirkungsrechten	190
(15) Fehler bei der Urteilsverkündung	192
3. Sachliche Fehler	193
a) Fehlerhafter Urteilsausspruch	193
b) Fehlerhafte Feststellungen	194
c) Fehlerhafte Beweiswürdigung	195
d) Fehlerhafte Anwendung des sachlichen Rechts	198
e) Fehlerhafte Strafzumessung	200
f) Fehlende Unterschrift	205
C. Der Revisionsantrag	205
I. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Tatgerichts	206
1. Verwerfung der Revision	206
2. Abgabe der Revision	206
II. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Revisionsgerichts	207
1. Entscheidung durch Urteil	207
a) Aufhebung des angefochtenen Urteils	207
b) Nichtaufhebung des angefochtenen Urteils	207
2. Entscheidung durch Beschluss	208
a) Unzulässigkeit der Revision	208
b) Einstimmige offensichtliche Unbegründetheit der Revision	208
c) Einstimmige Begründetheit der Revision	208
d) Einstellung oder Beschränkung des Verfahrens	209
3. Rechtsfolgen der Entscheidung des Revisionsgerichts	209
4. Formulierung des Antrags	209
D. Zweckmäßigkeitserwägungen	210
Stichwortverzeichnis	211

1. Teil: Das Strafurteil als Aufgabe der richterlichen Assessorklausur

Der Schwerpunkt der richterlichen Aufgaben ist es, die Entscheidung des Gerichts aufgrund einer Hauptverhandlung – im Regelfall ein Strafurteil (Tenor und Gründe) – zu entwerfen. Ein ausführliches Gutachten und eine detaillierte Strafzumessung sind nach dem Bearbeitervermerk regelmäßig entbehrlich. In den Urteilsgründen ist jedoch darzulegen, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe für angemessen erachtet wird, welche Strafzumessungserwägungen angestellt worden sind und welche Rechtsgrundlagen dem zugrunde liegen, ob bei einer Freiheitsstrafe eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt und welche rechtlichen Grundlagen diese Erwägungen tragen.

Ein üblicher Bearbeitervermerk lautet:

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

04.10.2024.

§ 267 Abs. 4 bzw. Abs. 5 S. 2 StPO sind nicht anzuwenden.

Von Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten ist abzusehen.

Im Falle einer Verurteilung ist der Höhe nach keine bestimmte Strafe auszusprechen. In den Gründen ist jedoch darzulegen:

- von welchem Strafraumen auszugehen ist,
- welche zugunsten und zulasten des Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen angestellt worden sind und welche Rechtsgrundlagen dem zugrunde liegen,
- ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe für angemessen erachtet wird,
- ob bei einer Freiheitsstrafe eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt und welche rechtlichen Grundlagen diesen Erwägungen zugrunde liegen; soweit es in diesem Zusammenhang auf die Höhe der Freiheitsstrafe ankommen sollte, sind Ausführungen erforderlich, in welcher Größenordnung eine Strafe zu erwarten ist.

Ein bei einer eventuellen Strafaussetzung zur Bewährung zu erlassender Beschluss ist nicht zu fertigen.

Wird eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellen Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

1

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die §§ 240, 257 StPO beachtet wurden;
- Vereidigungsentscheidungen ordnungsgemäß sind;
- etwaig erforderliche Schweigepflichtsentbindungserklärungen ordnungsgemäß erteilt worden sind;
- der jeweilige Bundeszentralregister Auszug der Angeklagten vom 30.09.2024 keine Eintragungen aufweist.

Alle für die Bearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Essen.

III. Hinweise:

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie gebeten, am Ende der Klausur anzugeben,

- a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare sie benutzt haben und
- b) auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich die von ihnen benutzten Beck'schen Textausgaben befunden haben.

Das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes wird nicht zu ihren Prüfungsunterlagen genommen. Es ist nach dem Ende der Bearbeitungszeit vollständig abzugeben.

1. Abschnitt: Gutachtliche Vorüberlegungen

- 2 Als Vorüberlegungen zu dem anzufertigenden Urteilsentwurf sind zunächst die verfahrens- und materiell-rechtlichen Punkte zu untersuchen, gefolgt von der Prüfung, welche Konsequenzen daraus für die Urteilsfassung zu ziehen sind.

Klausurhinweis: Auch wenn der Bearbeitervermerk kein Gutachten verlangt, ist es unverzichtbar, die gutachtliche Prüfung auf einem Beiblatt zu skizzieren, bevor der Urteilsentwurf abgefasst wird. Nur wer den Klausursachverhalt materiell und prozessual verstanden hat, ist in der Lage, einen richtigen Tenor und die Urteilsbegründung in der erforderlichen Gewichtung – unter Berücksichtigung der zu beachtenden Form und Formalien – korrekt und revisions sicher niederzuschreiben.

A. Prüfung der verfahrens- und materiell-rechtlichen Fragen

Bestimmend ist auch hier der prozessuale Aufbau.

I. Prozessvoraussetzungen

- 3 Es müssen die von Amts wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen für das Verfahren vorliegen:

Prozessvoraussetzungen

- deutsche Gerichtsbarkeit,
- Zuständigkeit des Gerichts,
- keine anderweitige Rechtshängigkeit,
- keine entgegenstehende Rechtskraft,
- wirksame Anklage und
- wirksamer Eröffnungsbeschluss.¹

Klausurhinweis: Die Prozessvoraussetzungen sind regelmäßig unproblematisch und nur zu prüfen, sofern Zweifelsfragen vorliegen. Wird eine Diskussion im Rahmen der Klausur vom LJPÄ gewünscht, so werden die Probleme in der Klausur regelmäßig angesprochen, so z.B. wenn der Verteidiger nach dem Hauptverhandlungsprotokoll ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts gerügt hat.

II. Wegen welcher Straftaten hat ein Schuldspruch zu erfolgen?

Sodann wendet man sich der Kernfrage zu, nämlich ob und wegen welcher Straftaten der Angeklagte² oder die Angeklagten schuldig zu sprechen ist/sind.

1. Verfahrensgegenstand

a) Die prozessuale Tat

Gegenstand der Urteilsfindung und damit der gutachtlichen Vorüberlegung ist gemäß **§ 264 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.** 4

Das Tatgericht muss die zugelassene Anklage erschöpfen, d.h. im tatrichterlichen Urteil hat das Gericht über alle dem Gericht unterbreiteten selbstständigen prozessualen Taten zu entscheiden. Aus der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss ergibt sich, welche Delikte den Gegenstand der Untersuchung bilden und zur Entscheidung stehen. Nicht vom Eröffnungsbeschluss erfasste Delikte können nicht unmittelbar Gegenstand der Prüfung sein.

b) Änderungen

Aufgrund der Hauptverhandlung kann es aber zu **Änderungen des Verfahrensgegenstandes** oder der dem Täter zur Last gelegten rechtlichen Vorwürfe gekommen sein:

aa) Einschränkungen sind dadurch möglich, dass einzelne unwesentliche Taten oder Tatteile aus der weiteren Strafverfolgung ausgeklammert worden sind. Dies wäre einmal bereits bei der Anklageerhebung gemäß **§ 154 Abs. 1 oder § 154a Abs. 1 StPO** denkbar (Formulierung in der Anklage: ... *wird angeklagt – unter Beschränkung gemäß § 154a Abs. 1 StPO*)³ oder aber später im gerichtlichen Verfahren durch Beschluss bei den **§§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO.** 5

¹ BGH RÜ2 2020, 136, 138.

² Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Die Formulierung umfasst alle Geschlechter.

³ AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2023), Rn. 269.

Klausurhinweis: Lesen Sie deshalb die Anklageschrift und das Hauptverhandlungsprotokoll genau. Aus der Anklageschrift und dem Protokoll ergibt sich, welche Delikte noch Grundlage der Urteilsfindung sein können.

- 6 **bb)** Erweiterungen auf **andere prozessuale Taten** können durch **Nachtragsanklage** und **Einbeziehungsbeschluss** gemäß § 266 StPO wirksam geworden sein.
- 7 **cc)** Neue oder andere als die angeklagten Straftaten **derselben prozessualen Tat** können nach Hinweis auf **Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 265 StPO** Urteilsgrundlage werden.

Klausurhinweis: Der Hinweis nach § 265 StPO wird grundsätzlich im Bearbeitervermerk als erteilt unterstellt. Entweder wird er ausdrücklich benannt oder er ist in der Formulierung „wird eine richterliche Aufklärung für erforderlich gehalten“ angesprochen. Es wird aber nicht angegeben, welchen Inhalt der Hinweis hatte, um die Lösung des Falles nicht zu verraten. Wenn Sie ein Delikt prüfen, das noch nicht oder abweichend in der Anklageschrift bezeichnet ist, müssen Sie also zunächst feststellen, dass diesbezüglich ein Hinweis nach § 265 StPO zu erfolgen hat und dass dieser nach dem Bearbeitervermerk erfolgt ist. Die Erteilung des rechtlichen Hinweises wird dann in der Klausur in einer Fußnote festgestellt.

In der Klausur werden regelmäßig von der Anklageschrift abweichende Delikte zusätzlich zu diskutieren sein. Es dürfte kaum vorkommen, dass es in der Klausur zu einer „Verurteilung wie Anklage“ kommen wird.

2. Strafbarkeit

- 8 **a)** Die Prüfung der Strafbarkeit folgt der Gedankenführung, wie sie aus dem schon im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren dargestellten Praktiker-Gutachten bekannt ist.⁴

Ein Unterschied liegt darin, dass sich das urteilende Gericht nicht mit der Feststellung bzw. Überprüfung eines (hinreichenden) Tatverdachts begnügen darf. Prüfungsmaßstab für die zu untersuchenden Straftatbestände ist keine (gesteigerte) Verdachtsstufe, sondern die **richterliche Überzeugung** von der Täterschaft des Angeklagten im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung i.S.d. § 261 StPO:

Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit setzt objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht. Die vom Gericht gezogene Schlussforderung darf nicht nur eine Annahme sein oder sich als bloße Vermutung erweisen, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag.⁵

- 9 **b)** Fragen der **Beweiswürdigung** spielen deshalb beim Urteilsgutachten eine besondere Rolle.⁶

Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung können nicht angeklagte oder ausgeklammerte Taten wieder Bedeutung erlangen:

4 AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2023), Rn. 6 ff.

5 BGH NSTZ-RR 2007, 244.

6 AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2023), Rn. 47 ff.

aa) So können aus **verjährten Taten Indizien für den Schuldspruch** hergeleitet werden.

bb) Ist allerdings eine Eintragung über eine **Verurteilung im Bundeszentralregister bereits getilgt** worden oder ist sie zu tilgen, dann darf die Tat und die Verurteilung der Person gemäß **§ 51 BZRG** nicht mehr vorgehalten und zu ihrem Nachteil verwertet werden. Dem steht aber nicht entgegen, dass ein eingestelltes Ermittlungsverfahren – ein Verfahren also, das nicht zu einer gerichtlichen Ahndung geführt hat – strafschärfend verwertet werden kann.⁷

cc) Auch nach **§§ 154, 154a StPO** **ausgeschiedene Tatteile oder Nebentaten** können – sofern ein entsprechender Hinweis erteilt worden ist – bei der Beweiswürdigung Verwendung finden.⁸

c) Am Ende der Prüfung stehen die **Konkurrenzen, und zwar nur der Delikte, aus denen tatsächlich schuldig gesprochen wird.** **10**

Das gilt auch bei Verfahren gegen Jugendliche. § 31 JGG bestimmt zwar, dass bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen nur eine einheitliche Rechtsfolge auszusprechen ist. Die Delikte und deren Konkurrenzverhältnis sind jedoch im Urteilsspruch festzustellen. **11**

Klausurhinweis: Wie in allen Strafrechtsklausuren ist bei der Prüfung der Strafbarkeit das **materielle Recht** ein **Schwerpunkt der Klausur**.

Die Probleme des **Allgemeinen Teils** des Strafrechts spielen bei den Urteilsklausuren nur eine beschränkte Rolle. Beliebte sind Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie Abgrenzungsprobleme bei Täterschaft und Teilnahme. Auch Fragen der Rechtfertigung – vor allem nach § 32 StGB und § 127 StPO – sowie praxisnahe Schuldprobleme, meist wegen Alkoholisierung des Angeklagten (§§ 20, 21 StGB), können intensiver abzuhandeln sein. Dagegen besitzen die theorielastigen Probleme des Allgemeinen Teils (z.B. Irrtümer, Zurechenbarkeit etc.) kaum Examensrelevanz.

Besonders häufig sind **Delikte des Besonderen Teils** des StGB gegen Leib und Leben (§§ 211 ff., 223 ff. StGB), gegen Vermögen und Eigentum i.e.S. (§§ 242, 263 StGB) sowie gegen die Willens- und Fortbewegungsfreiheit (§§ 239, 240 StGB) Gegenstand der Urteilsklausur, nicht selten auch in ihren Kombinations- und Qualifikationsnormen (z.B. nach den §§ 239a, 239b, 249, 250, 252, 255, 316a StGB).

Besonderes Gewicht bei der Bewertung der Klausur wird der richtigen – mithin praxisnahen – Schwerpunktsetzung beigemessen. Sie müssen daher denjenigen Straftatbeständen, die das oder ein Hauptproblem der Klausur sind, bei der Abfassung Ihres Urteilsentwurfs die entsprechende Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie sind chronologisch **und im tatbestandsmäßigem Aufbau** vollständig zu erörtern. Randaldelikte, die schon ganz offensichtlich mitverwirklicht sind (häufig z.B. §§ 123, 185 StGB), bzw. solche, bei denen Nichtverwirklichung nach dem Aktenauszug auf der Hand liegt, sind nur kurz zu behandeln.

Das AS-Skript speziell zum materiellen Strafrecht in der Assessor Klausur zeigt, welche Streitstände Sie kennen müssen und gibt Ihnen Formulierungsvorschläge dazu.

⁷ BGHSt 25, 64, 65 f.; BGHSt 28, 338–341.

⁸ Meyer-Goßner/Schmitt § 154 Rn. 25 u. § 154a Rn. 2.

Staatsanwältin Bauer als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Dr. Wand als Verteidiger,
Anton Vogt, wohnhaft in 48143 Münster, Uppenkampstraße 13, als Nebenkläger
Rechtsanwalt Dr. Scholz als Nebenklägervertreter,
Justizassistentin Ruge als Urkundsbeamtin,

für Recht erkannt:

Klausurhinweis: Der Urteilskopf kann – wie auch die Angaben zur Person in den folgenden Urteilsgründen unter I. – regelmäßig in der Klausur sofort geschrieben werden, noch bevor die Lösung erarbeitet wird. Sämtliche Angaben können aus dem Protokoll entnommen werden, ohne dass es einer Vorüberlegung bedarf.

B. Die Urteilsformel

- 119** Die Urteilsformel, auch Tenor genannt, ist der entscheidende und damit wichtigste Teil des Urteils. Sie gibt Auskunft über die Haupt- und erforderlichen Nebenentscheidungen sowie über die etwaig verhängten Rechtsfolgen. Die Urteilsformel ist die Grundlage der Strafvollstreckung. Der Inhalt der Urteilsformel ist in **§ 260 StPO** nicht abschließend geregelt. Das Gericht ist mit Ausnahme der Anforderungen, die § 260 Abs. 2–4 StPO zwingend an den Inhalt der Urteilsformel stellt, in der Wahl der Formulierung frei, vgl. auch § 260 Abs. 4 S. 5 StPO. Dabei soll die Urteilsformel aber immer knapp, klar und verständlich abgefasst sein und nichts Überflüssiges enthalten.

I. Verurteilung

1. Angabe der Personalien

- 120** Familien- und Rufname eines einzelnen Angeklagten sollten nicht nochmals in die Formel aufgenommen werden.¹⁰⁹

Der **Angeklagte** wird wegen Betruges zu ... verurteilt.

In der Praxis – und auch im Rahmen der Klausur – wird **nur bei mehreren Angeklagten** zur Klarstellung der jeweilige Nachname angeführt.

Klausurhinweis: Die Angeklagten werden **nicht** durch Nummerierungen („der Angekl. zu 1“) gekennzeichnet.

Der **Angeklagte Bergmann** wird wegen Diebstahls zu ... verurteilt.

Der **Angeklagte Merle** wird wegen Hehlerei zu ... verurteilt.

¹⁰⁹ Meyer-Goßner/Schmitt § 260 Rn. 20.

2. Der Schuldspruch

a) Rechtliche Bezeichnung der Einzeltat

Nach § 260 Abs. 4 S. 1 StPO muss die Urteilsformel die **rechtliche Bezeichnung der Tat** enthalten, derentwegen der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Die angewendeten Strafvorschriften sind an dieser Stelle nicht anzugeben. 121

Enthält ein Straftatbestand – sei es Grunddelikt, Qualifikation oder Privilegierung – eine **gesetzliche Überschrift** (in allen Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB!), ist diese gemäß § 260 Abs. 4 S. 2 StPO zu verwenden, soweit sie passt (vgl. z.B. § 132a StGB, Missbrauch von „Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen“). Bei mehreren Überschriften ist ausschließlich die einschlägige zu benennen, vgl. z.B. § 244 StGB, („Diebstahls mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl“)

Fehlt eine gesetzliche Überschrift (häufig im Nebenstrafrecht), genügt die Darstellung des Delikts unter der **gebräuchlichen oder einer allgemein verständlichen Bezeichnung**.¹¹⁰

Die Rspr. kennzeichnet zudem echte tatbestandliche **Qualifikationen ohne eigenständige gesetzliche Überschrift** aus Klarstellungsgründen im Schuldspruch, und zwar abgestuft nach der jeweiligen Erschwerung (z.B. bei § 250 Abs. 1 und Abs. 2 StGB¹¹¹ oder auch bei § 226 Abs. 2 StGB¹¹²).

Der Angeklagte wird **wegen Betruges** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen Körperverletzung mit Todesfolge** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen Tötung auf Verlangen** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen unbefugten Tragens von Uniformen** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen Wohnungseinbruchdiebstahls** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln** zu ... verurteilt

Der Angeklagte wird **wegen schweren Raubes** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen besonders schweren Raubes** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird **wegen wissentlicher schwerer Körperverletzung** zu ... verurteilt. (= § 226 Abs. 2 StGB)

b) Weitere in die Urteilsformel aufzunehmende Modalitäten:

aa) Die Teilnahmeform gehört zur rechtlichen Bezeichnung der Tat. Es ist anzugeben, ob der Angeklagte als **Anstifter** oder **Gehilfe** verurteilt worden ist. 122

Der Angeklagte wird wegen **Beihilfe zum Betrug** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird wegen **Anstiftung zum Versicherungsmissbrauch** zu ... verurteilt.

110 Meyer-Goßner/Schmitt § 260 Rn. 23.

111 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 – 3 StR 337/06, BeckRS 2006, 12250.

112 BGH, Beschl. v. 25.10.2006 – 2 StR 418/06, BeckRS 2006, 13849.

- 123 **bb)** Zum Schuldspruch gehört die Klarstellung, dass die abzuurteilende Tat nur **versucht** wurde.

Der Angeklagte wird wegen **versuchten Diebstahls** zu ... verurteilt.

- 124 **cc)** Im Fall des **§ 30 StGB, dem Versuch der Beteiligung**, ist die **Kennzeichnung des Verbrechens**, das geplant oder verabredet wurde, mit aufzunehmen.

Die Angeklagte ist **der Verabredung zum Mord** schuldig. Sie wird zu ... verurteilt.

- 125 **dd)** Die Schuldformen **Fahrlässigkeit** und **Vorsatz** sind anzugeben, wenn es sich um eine Straftat handelt, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann, z.B. §§ 315c, 316, 323a StGB, § 21 StVG.¹¹³ Bei eigenständigen Vorsatz- und Fahrlässigkeitstatbeständen bestimmen die jeweiligen gesetzlichen Überschriften den Schuldspruch, z.B. §§ 212/222, 223/230 StGB.

Der Angeklagte wird wegen **vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs** zu ... verurteilt.

Der Angeklagte wird wegen **fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs** zu ... verurteilt.

Die Angeklagte ist der **Körperverletzung** schuldig. Sie wird zu ... verurteilt.

Die Angeklagte ist der **fahrlässigen Körperverletzung** schuldig. Sie wird zu ... verurteilt.

- 126 Eine Besonderheit ist bei der fahrlässigen Brandstiftung gemäß § 306d StGB zu beachten:

Diese Norm enthält in Abs. 1 Var. 2 eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, die nach § 11 Abs. 2 StGB teilnahmefähig ist. Dies führt in Kombination mit der gesetzlichen Überschrift zu dem kuriosen, aber unvermeidlichen Ergebnis, dass Verurteilungen wegen „*Beihilfe/Anstiftung zu fahrlässiger Brandstiftung*“ möglich sind.¹¹⁴

- 127 **ee)** Ebenso wie in der Anklageschrift ist die Kennzeichnung einer **echten Wahlfeststellung**¹¹⁵ im Tenor geboten.

Der Angeklagte ist der Hehlerei **oder** des Diebstahls schuldig. Er wird zu ... verurteilt.

- 128 **Nicht** in die Urteilsformel gehören:

- Die Angaben über die Tatsachenalternativität oder auch **unechte** bzw. **gleichartige Wahlfeststellung**,¹¹⁶ weil hier nur unklar ist, durch welche Handlung ein und derselbe Tatbestand verwirklicht wurde. Auch bei **Postpendenz** ergeht ein eindeutiger Schuldspruch, sodass eine nur möglicherweise verwirklichte Vortat keine Erwähnung zu finden braucht.
- die Klassifizierung der Tat als **Verbrechen** oder **Vergehen** nach Maßgabe des § 12 StGB,¹¹⁷

113 Meyer-Goßner/Schmitt § 260 Rn. 23.

114 Fischer § 306d Rn. 6.

115 AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2023), Rn. 251 ff.

116 AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2023), Rn. 251 ff.

117 BGH NJW 1986, 1116 f.

- der gesetzliche Regelfall der **unmittelbaren Täterschaft** sowie eine **mittelbare** oder mittäterschaftliche Tatbegehung,¹¹⁸
- die Begehung der Straftat durch **Unterlassen** i.S.v. § 13 StGB,
- die Schuldform des **Vorsatzes**, sofern die Tat nicht auch fahrlässig verwirklicht werden kann (s.o. Rn. 125),
- **Bestimmungen**, die nur eine **andere prozessuale Behandlung der Tat zulassen**, wie z.B. § 248a StGB,
- die **verminderte Schuldfähigkeit** bei Tatbegehung gemäß § 21 StGB,¹¹⁹
- die **Rauschtat** im Fall eines strafbaren Vollrausches gemäß § 323a StGB,
- die Strafzumessungsbestimmungen der **besonders schweren** oder **minder schweren Fälle**; selbst deliktsähnliche **Regelbeispiele** (z.B. die des § 243 Abs. 1 S. 2 StGB) sind nicht zu erwähnen,¹²⁰
- **gesetzeskonkurrierende Delikte** (vgl. Rn. 131).

Es gibt jedoch in Strafzumessungsnormen mitunter Regelbeispielsmerkmale, die in anderem Kontext als echte qualifizierende Tatbestandsmerkmale in die Urteilsformel aufzunehmen sind. So gehört zwar die „Gewerbsmäßigkeit“ der §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB nicht in den Schuldspruch, wohl aber die der §§ 260, Abs. 1 Nr. 1, 260a Abs. 1, 263 Abs. 5 StGB.

c) Tateinheit (§ 52 StGB)

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder ist dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt, kann nur auf eine Strafe erkannt werden (§ 52 StGB). In der Urteilsformel sind alle zusammentreffenden Strafgesetze zu bezeichnen. Es ist deutlich zu machen, dass der Angeklagte die Taten einheitlich begangen hat. Sprachlich wird dies üblicherweise durch die Formulierungen „**durch dieselbe Handlung**“, „**zugleich**“, „**in Verbindung mit**“, „**in Tateinheit mit**“ usw. dargestellt.

129

Der Angeklagte wird wegen Betruges **und zugleich** wegen Urkundenfälschung zu ... verurteilt.

d) Tatmehrheit (§ 53 StGB)

Liegt **gleichartige** Tatmehrheit nach § 53 StGB vor, wird dies durch einfache Aufzählung gekennzeichnet. Bei **ungleichartiger** Tatmehrheit erfolgt dies üblicherweise mit „**und**“, „**in Tatmehrheit mit**“ oder „**sowie**“.

130

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls **in drei Fällen** zu einer Gesamt-... verurteilt.

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs **und** unerlaubten Entfernens vom Unfallort **sowie** wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamt- ... verurteilt.

118 BGH NStZ 1999, 205.

119 BGHSt 27, 287, 288 f.

120 BGHSt 23, 254.

Bei mehrfacher – teils vollendeter, teils versuchter – Begehung eines Delikts, das in einzelnen Fällen noch mit unterschiedlichen Tatbeständen tateinheitlich zusammentrifft, empfiehlt es sich, in der Entscheidungsformel jede der Taten einzeln zu bezeichnen und nur dann unter Angabe der Zahl der tatmehrheitlichen Tatbegehungen zusammenzufassen, wenn die rechtliche Bezeichnung der Einzeltaten identisch ist. Anderenfalls würde die Verständlichkeit des Urteilstenors erheblich erschwert.

Der Angeklagte ist des Betruges und zugleich der Urkundenfälschung, des Diebstahls, des versuchten Diebstahls und des Wohnungseinbruchdiebstahls schuldig. Er wird zu einer Gesamt-... verurteilt.

Der Angeklagte ist des Betruges und zugleich der Urkundenfälschung und der Urkundenfälschung sowie des Kennzeichenmissbrauchs und zugleich des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz schuldig. Er wird zu einer Gesamt- ... verurteilt.

e) Gesetzeskonkurrenz

- 131 In der Urteilsformel ist ausschließlich die rechtliche Bezeichnung der angewendeten Strafvorschrift anzuführen. Selbst in dem Fall, dass eine Anordnung von Nebenstrafen oder Nebenfolgen auf dem zurücktretenden Gesetz beruht, wird dieses in der Urteilsformel nicht erwähnt.

3. Rechtsfolgenausspruch

- 132 Ist der Angeklagte einer Straftat schuldig, muss in der Praxis deutlich gemacht werden, welche Rechtsfolgen für die Tat auszusprechen sind.

Klausurhinweis: Im Examen ist regelmäßig der konkrete Rechtsfolgenausspruch **nicht** Gegenstand der Klausur. Nach den üblichen Bearbeitervermerken ist nämlich „Im Falle einer Verurteilung keine bestimmte Strafe zur Höhe auszusprechen.“

Gleichwohl sollen hier aber zum besseren Verständnis die möglichen konkreten Rechtsfolgenaussprüche vorgestellt werden.

a) Absehen von Strafe und Straffrei-Erklärung (z.B. nach §§ 60, 199 StGB)

- 133 Der Angeklagte ist einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig. **Von der Verhängung einer Strafe wird abgesehen.**
Der Angeklagte ist einer Beleidigung schuldig. **Er wird für straffrei erklärt.**

b) Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)

- 134 Der Angeklagte ist der Verletzung der Unterhaltspflicht schuldig. Er wird **verwarnt**. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 15 € **bleibt vorbehalten.**

c) Hauptstrafe

aa) Geldstrafe (§ 40 StGB)

(1) Geldstrafe ohne Zahlungserleichterung

Der Angeklagte wird wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 20 €** verurteilt.

135

(2) Geldstrafe mit Zahlungserleichterung (§ 42 StGB)

Der Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 10 € verurteilt.

Ihm wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 90 €, fällig zum jeweils 3. eines Monats, erstmals fällig am 3. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats, zu bezahlen. Wird ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt, entfällt die Teilzahlungsbefugnis.

136

bb) Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB)

(1) Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung

Die Angeklagten sind des schweren Raubes schuldig. Der Angeklagte Wolter wird zu einer **Freiheitsstrafe von 7 Jahren**, der Angeklagte Schröder zu einer **Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.

bei lebenslanger Freiheitsstrafe wegen § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB:

Der Angeklagte wird wegen Mordes zu **lebenslanger Freiheitsstrafe** verurteilt. **Seine Schuld wiegt besonders schwer.**

137

(2) Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB)

Der Angeklagte wird wegen Raubes zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten** verurteilt. **Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.**

138

(3) Die Nichtanrechnung einer Freiheitsentziehung (§ 51 Abs. 1 S. 2 StGB)

Der Angeklagte ist der Untreue schuldig. Er wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. **Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe unterbleibt.**

139

Problematisch sind die Fälle, in denen der **Angeklagte** während der Verkündung des Urteils den Gerichtssaal (eigenmächtig) verlässt, also **nur teilweise anwesend** oder **verhandlungsunfähig** ist. Hier gilt, dass die Urteilsverkündung dann in Abwesenheit des Angeklagten erfolgte, die für ihn geltende Revisionseinlegungsfrist also erst mit der Zustellung der Urteilsgründe beginnt, sofern nicht einer der nach § 341 Abs. 2 StPO zulässigen Vertretungsfälle vorliegt.²⁰⁵ Denn, wie sich dem Gesetz entnehmen lässt, wird das Urteil durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet (§ 268 Abs. 2 S. 1 StPO). War dieser Vorgang noch nicht abgeschlossen, hat demnach eine Urteilsverkündung gegenüber dem Angeklagten noch nicht stattgefunden.

Klausurhinweis: Mit dieser Problematik werden Sie in einer Klausur gelegentlich konfrontiert. Bei Ihrer Argumentation sollte dann der Hinweis auf § 268 Abs. 2 S. 1 StPO nicht fehlen.

(2) Für den **gesetzlichen Vertreter** und sonst Erziehungsberechtigten findet § 341 Abs. 2 StPO entsprechende Anwendung (§ 298 Abs. 1 StPO). **254**

(3) Nach e.A. soll die Vorschrift des § 341 Abs. 2 StPO für die **Staatsanwaltschaft** entsprechend anwendbar sein.²⁰⁶ Es besteht allerdings kein sachlich nachvollziehbares Bedürfnis von dieser Bestimmung auch zugunsten der Strafverfolgungsbehörde Gebrauch zu machen, wenn sie, in der Regel unzulässigerweise (s. § 226 StPO), bei der Urteilsverkündung nicht vertreten war.²⁰⁷ **255**

(4) Umstritten ist gleichfalls, ob bei dem abwesenden **Privatkläger** bzw. Beigetretenen für den Fristbeginn auf die Urteilszustellung abzustellen ist. Die Regelung des § 341 Abs. 2 StPO gilt für den Privatkläger aber nur dann, wenn ihm der Verkündungstermin nicht bekannt gemacht wurde,²⁰⁸ wofür auch § 391 Abs. 2 StPO spricht. **256**

(5) Die Frist für den in der Hauptverhandlung gänzlich abwesenden und nicht vertretenen **Nebenkläger** beginnt gleichfalls erst mit der Zustellung der Urteilsgründe (§ 401 Abs. 2 S. 2 StPO). Die bloße Nichtteilnahme an der Urteilsverkündung genügt insoweit nicht (§ 401 Abs. 2 S. 1 StPO). **257**

(6) War der **Einziehungsbeteiligte** oder sein Vertreter bei der Urteilsverkündung anwesend, ist diese für den Beginn der Rechtsmittelfrist maßgebend, anderenfalls die Zustellung des Urteils (§§ 427 Abs. 1 S. 1; 428 Abs. 1 S. 2; 341 Abs. 2 StPO). **258**

b) Das **Fristende** tritt in der auf die Bekanntmachung der Entscheidung folgenden Woche mit Ablauf des Tages ein, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (§ 43 Abs. 1 StPO). Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 43 Abs. 2 StPO). Für den nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten gilt ergänzend die Regelung des § 299 Abs. 2 StPO. **259**

Beispiel: Das Urteil wurde am 26.09.2024 (Donnerstag) verkündet. Reguläres Fristende war daher der 03.10.2024. Da es sich bei diesem Tag (Tag der Deutschen Einheit) um einen gesetzlichen Feiertag handelt, endet die Frist erst am 04.10.2024 (Freitag).

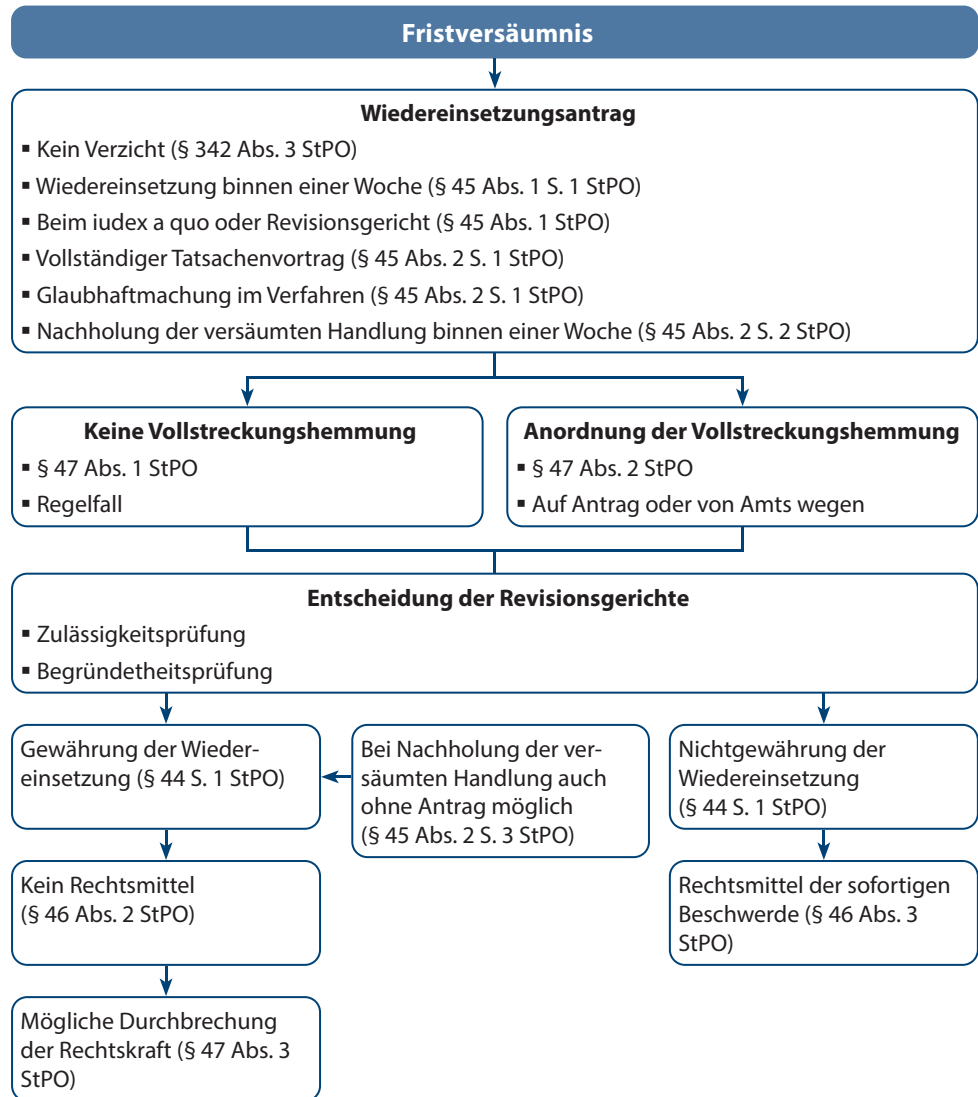
c) Wird die Frist zur Einlegung der Revision versäumt, ist unter bestimmten Voraussetzungen die **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand möglich. Das Verfahren für diesen außerordentlichen Rechtsbehelf ist in den §§ 44 ff. StPO geregelt. **260**

205 BGHSt 15, 263, 265; BGH NStZ 2000, 498; KK-Gericke § 341 Rn. 19; Meyer-Goßner/Schmitt § 341 Rn. 9.

206 Meyer-Goßner/Schmitt § 341 Rn. 10.

207 KK-Gericke § 341 Rn. 20.

208 Str., vgl. Meyer-Goßner/Schmitt § 341 Rn. 10.



261 aa) Eine Wiedereinsetzung ist von vornherein ausgeschlossen, wenn gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil sowohl ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt wie auch Revision eingelegt werden kann (§§ 235, 329 Abs. 7, 412 StPO), die Revisionseinlegung aber ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt. Denn dies gilt als **Verzicht** auf die Wiedereinsetzung (§ 342 Abs. 3 StPO). Auch bei einem wirksamen Rechtsmittelverzicht ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von vornherein ausgeschlossen.²⁰⁹

262 bb) War jemand **ohne Verschulden** verhindert, eine Rechtsmittelfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 44 S. 1 StPO). Dies aber auch dann, wenn nur möglicherweise ein Fristversäumnis vorlag.²¹⁰ Kann nicht mehr nachvollzogen werden, zu welchem Zeitpunkt der Schriftsatz zur Rechtsmitteleinlegung bei Gericht eingegangen ist, wird man die Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels annehmen müssen. Denn, sofern dem nicht gewichtige andere Anhaltspunkte entgegenstehen (etwa Datum des Schreibens), lässt sich eine sichere Überzeugung von der Fristversäumung so nicht gewinnen.

²⁰⁹ BGH RÜ2 2015, 205.

²¹⁰ BGH RÜ2 2016, 206.

(1) An einem **Verschulden** i.S.d. Norm **fehlt** es, wenn der Betroffene durch äußere oder innere Umstände an der Fristwahrung gehindert wurde und bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles der Vorwurf schuldhafter Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann.²¹¹

263

Beispiel: Der Angeklagte erleidet nach der Urteilsverkündung einen Verkehrsunfall und kommt danach für zwei Wochen auf eine Intensivstation, ohne ansprechbar zu sein.

Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist dabei als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach den §§ 35a S. 1 und 2, 319 Abs. 2 S. 3 oder § 346 Abs. 2 S. 3 StPO unterblieben ist (§ 44 S. 2 StPO). Wird einem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten die Rechtsmittelbelehrung nur mündlich erteilt, kann auch dies ein Wiedereinsetzungsgrund sein.²¹² Ein Verschulden kann weiter beispielsweise ausgeschlossen sein bei hindernden Naturereignissen, bestimmten Erkrankungen und Störungen der Geistestätigkeit, einer Verhaftung in anderer Sache, einem Suizidversuch oder der Niederkunft der Ehefrau.²¹³

Beispiel: Ein Schneesturm macht es für eine Woche unmöglich, den Wohnort zu verlassen. Zudem sind sämtliche Kommunikationsverbindungen aufgrund des Unwetters für den gleichen Zeitraum ausgefallen.

Der Bürger muss auch keine besonderen Vorkehrungen für etwaige Zustellungen treffen, wenn er für mehrere Wochen urlaubsbedingt nicht zu Hause ist.²¹⁴

Für ein **durch den Verteidiger verschuldetes Versäumen** der (rechtzeitigen) Einlegung des Rechtsmittels gilt, dass dies dem Angeklagten grundsätzlich **nicht zugerechnet** wird. Anders kann der Fall dagegen zu beurteilen sein, wenn ihm die Unzuverlässigkeit des von ihm gewählten Verteidigers in hinreichender Weise bekannt ist.²¹⁵ Versäumnisse des Pflichtverteidigers können dem Staat nur ausnahmsweise, mit der Folge einer zu gewährenden Wiedereinsetzung, angelastet werden. Denn die Führung der Verteidigung ist Sache des Angeklagten und seines Verteidigers. Für Behörden und Gerichte besteht eine Pflicht zum Eingreifen daher nur, wenn dessen Versagen offenkundig ist oder sie davon unterrichtet werden.²¹⁶

(2) Ein **schuldhaftes Versäumen** der Frist wird dagegen anzunehmen sein bei dem Vergessen der Frist, einem Überhören des Weckers, der Beauftragung eines Bekannten mit dem Einwurf der Rechtsmittelschrift bei der Post oder der falschen Berechnung der Frist durch den rechtsunkundigen Betroffenen.²¹⁷ Ein inhaftierter Angeklagter, der selbst Erklärungen zu einem Rechtsmittel abgeben will (§ 299 Abs. 1 StPO), muss sich selbst um seine rechtzeitige Vorführung bemühen. Er darf nicht darauf vertrauen, dass ihm eine solche Möglichkeit sofort und ohne Zeitverzug gegeben wird.²¹⁸

Beispiel: Der Angeklagte schläft gerne lange und möchte am letzten Tag der Frist persönlich zur Geschäftsstelle des Gerichtes, um Rechtsmittel einzulegen. Aufgrund einer netten Zusammenkunft mit Freunden am Abend zuvor, bei dem auch reichlich Alkohol getrunken wurde, schläft der Angeklagte bis 16.00 Uhr am folgenden Tag durch und schafft es dann nicht mehr bis um 17.00 Uhr bei Gericht zu sein. Den Wecker hatte er sich nicht gestellt.

Auch das Verschulden des Prozessbevollmächtigten eines Einziehungsbeteiligten, Privat- oder Nebenklägers wird dem Mandanten regelmäßig zugerechnet.²¹⁹

211 KK-Schneider-Glockzin § 44 Rn. 18.

212 S. hierzu OLG Saarbrücken NJW 2003, 2182, 2183.

213 Meyer-Goßner/Schmitt § 44 Rn. 12.

214 BVerfG StV 2013, 545.

215 OLG Köln StraFo 2012, 224.

216 BGH RÜ2 2020, 159.

217 S. hierzu KK-Schneider-Glockzin § 44 Rn. 20.

218 BGH RÜ2 2021, 255.

219 Meyer-Goßner/Schmitt § 44 Rn. 19.

- Es hat also etwa ein falsches Beweisverfahren stattgefunden, wie z.B. ein in den Urteilsgründen verwertetes Telefongespräch zwischen dem Vorsitzenden und dem Zeugen über beweishebliche Umstände (Freibeweis statt Strengbeweis).
- Denkbar ist auch, dass das Gericht die Eigenschaft eines Beweismittels verkannt hat (z.B. Zeugenbeweis statt Sachverständigenbeweis oder Augenscheinsbeweis statt Urkundenbeweis). So ist es etwa ein revisibeler Rechtsfehler, wenn Urkunden statt durch ihre Verlesung im Wege des richterlichen Augenscheins in die Hauptverhandlung eingeführt werden.
- Schließlich ist es möglich, dass überhaupt kein Beweis in irgendeiner Form erhoben worden ist, obgleich die Urteilsgründe hierüber berichten (keine Beweiserhebung).

(3) Fehler beim Zeugenbeweis

Im Rahmen des **Zeugenbeweises** sind zahlreiche Rechtsfehler denkbar, namentlich Belehrungsfehler, die Nichtbeachtung von Zustimmungserfordernissen oder Beweisverboten und Fehler bei der Vernehmung oder Durchführung der Zeugenvernehmung.

Rechtsfehler bei Zeugenvernehmungen

- Verletzung § 52 StPO
 - Beweis durch Protokoll
 - Rüge auch von Mitangeklagten möglich, wenn durch Aussage belastet
 - Fehlende Zustimmung oder Belehrung (§ 52 Abs. 2 und 3 StPO) fehlerhaft
 - Kein Beruhen, wenn Zeuge Rechte kannte und zugestimmt oder ausgesagt hätte
 - Ggf. kein Beruhen bei Belehrung nach § 55 StPO
- Verletzung §§ 53, 53a StPO
 - Beweis durch Protokoll
 - Rüge auch von Mitangeklagten möglich, wenn durch Aussage belastet
 - Belehrung des Berufsheimnisträgers nicht erforderlich
 - Fehlerhaft aber falsche Belehrung und falscher Hinweis auf Entbindung
- Verletzung § 252 StPO
 - Beweis durch Protokoll
 - Vernehmungsbegriff weit auszulegen
 - Umfassendes Verwertungsverbot
 - Ausnahme richterliche Vernehmung
 - Hier streitig, ob Hinweis auf Verwertungsmöglichkeit erforderlich
- Verletzung §§ 59 ff. StPO
 - Beweis durch Protokoll
 - Allenfalls bei Überschreitung des Ermessens rechtsfehlerhaft
 - Streitig, ob Beschluss nach § 238 Abs. 2 StPO für Revision erforderlich

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absehen von Strafe	32, 71	Durchführung des Verfahrens	361
Absolute Revisionsgründe	375	Echte Wahlfeststellung	127
Absolute Strafunmündigkeit	362	Einbeziehungsbeschluss	6, 362
Absorptionsprinzip	79	Einheitliche Rechtsfolgenentscheidung	42
Abwesenheit des Angeklagten	408	Einheitsprinzip	111
Abwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft	404	Einlassungsverweigerung	551
Adhäsionsverfahren	16	Einsatzstrafe	82
Allgemeine Strafmilderungsgründe	59	Einstellung	12
Amnestie	362	Einstweilige Unterbringung	17
Amtliche Vernehmung	454	Einzelstrafe	82
Anderweitige Rechtshängigkeit	362	Einziehung	53, 89
Anderweitige Rechtskraft	362	Einziehungsbeteiligte	218
Angabe der Personalien	120	Entbindung von der Schweige- pflicht	445, 540
Angaben des Zeugen	453	Entschädigung des Angeklagten für Strafverfolgungsmaßnahmen	15
Anklageschrift	198, 362	Entschädigungsentscheidung	156
Annahmeberufung	210	Entscheidungen in der Hauptsache	12
Antragsschrift	362	Entscheidungsgründe	420
Anwesenheitspflicht	402	Entziehung der Fahrerlaubnis	92
Asperationsprinzip	82	Entzug des Fragerechts	521
Aufhebung des Haftbefehls	26	Erfahrungssätze	540
Auflagen	77, 104	Erfolgsunwert	63
Augenschein	458	Erkennendes Gericht	118
Auskunftsverweigerungsrecht	448	Erklärungsrecht	520
Ausländereigenschaft	552	Eröffnungsbeschluss	369
Auslandszeuge	500	Erwartungsklausel	77
Aussage gegen Aussage	540	Erziehungsmaßregeln	53
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe	53	Exterritorialität des Beschuldigten	362
Befassungsverbote	23	Fahrverbot	87
Behinderung der Verteidigung	442	Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit	362
Bekanntmachungsbefugnis	53	Feststellungen zum Sachverhalt	170
Benannte minder schwere Fälle	58	Formgerechte Einlegung	202, 271
Berichtigungsbeschluss	299	Förmlichkeiten des Verfahrens	346, 462
Berufsverbot	94	Fortdauer der Untersuchungshaft	17, 37
Berufung	184	Freibeweisverfahren	423
Berufungsurteil	182	Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	96
Beruhren	332	Freiheitsstrafe	53
Beschluss bei Strafaussetzung	18	Freispruch	12, 27, 151
Beschwer	201, 240	Freizeitarrest	104
Beschwer anderer Verfahrens- beteiligter	243	Fristgerechte Einlegung	202, 248
Beschwer des Angeklagten	241	Führungsaufsicht	95
Besonders schwere Fälle	57	Geldstrafe	53
Bestimmung der Gesamtstrafe	82	Generalprävention	62
Bestrafungsverbote	23	Gesamtstrafe	40, 82
Bewährung	18, 77	Gesamtstrafenbildung	82, 547
Beweiserhebungsverbote	434	Gesetzeskonkurrenz	131
Beweiskraft des Sitzungsprotokolls	345, 441	Gesetzesverletzung	331
Beweisverwertungsverbot	434, 469	Gesperrter Zeuge	475
Beweiswürdigung	9, 171, 538	Glaubhaftmachung	265
Bezeichnung der angewendeten Vorschriften	121, 190	Grundsatz der Öffentlichkeit	412
Billigkeitsentschädigung	35	Haftbefehl	26
Dauerarrest	104	Handlungsunwert	63
Dolmetscher	406		
Doppelverwertungsverbot	68		

Härteausgleich	85	Rechtskreistheorie	359
Heranwachsende	99	Rechtsmittelrücknahme	224
Hilfsbeweis Antrag	173	Rechtsmittelverzicht	230
Identifizierungsfehler	436	Regelbeispieltechnik	57
Immunität des Beschuldigten	362	Relative Revisionsgründe	374, 432
in dubio pro reo	62	Revisibilität ... 351, 396, 400, 411, 419, 424, 430	
iudex a quo	309	Revision	
Jugendarrest	104, 546	Beschränkung	278
Jugendliche	99	Revisionsantrag	311
Jugendstrafe	53, 546	Revisionsbegründung	283, 310, 316
Jugendstrafrecht	99	Revisionsbegründungsfrist	284
Jugendverfehlung	99	Revisionsberechtigung	217
Kombinationsprinzip	80	Revisionsbeschränkung	278
Kommissarische Vernehmung	434	Revisionsgericht	267
Kosten des Verfahrens	14	Revisionsrechtfertigung	
Kurzarrest	104	Frist	284
Lebenslauf	169	Zustellung	288
Mängel	295	Richterliche Überzeugung	8
Minder schwere Fälle	58	Rügepräklusion	375
Mitwirkungsrecht	520	Rügeverkümmern	347
Nachtatumstände	65	Rügeverlust	353
Nachträgliche Bildung einer		Sachlich-rechtliche Fehler	334, 548
Gesamtstrafe	83	Sachrüge	325, 548
Nachträgliches Beschlussverfahren	83	Sachverständiger	457, 497
Nachtragsanklage	6, 362	Schädliche Neigungen	105
Nachweis der Fälschung	348	Schuldspruch	12, 31, 121
Naturgesetze	540	Schwere der Schuld	105
Nebenentscheidungen	13	Selbstleseverfahren	460
Nebenfolgen	86	Sitzungsniederschrift	322
Nebenklage	149, 433	Sitzungsprotokoll	292, 395, 410, 418, 429
Nebenkläger	218	Sonderstrafrahmen	55
Nebenstrafen	86	Spezialitätsgrundsatz	362
Negativtatsache	319	Spezialprävention	62
Nicht freiheitsentziehende Maßregeln		Sprungrevision	209
der Besserung und Sicherung	92	Stimmvergleich	436, 540
Normbeschwer	356	Strafaussetzung zur Bewährung	548
Notwendige Auslagen	14	Straffrei-Erklärung	32, 71
Notwendige Verteidigung	405	Strafmilderungsgrund	56, 549
Öffentliche Zustellung	291	Strafrahmen	55
Öffentlichkeitsbeschränkung	416	Strafrahmenverschiebungen	55
Ordnungsvorschrift	441	Strafverfolgungsermächtigung	362
Personalbeweis	464	Strafverfolgungsinteresse	364
Persönliche Rechtsmittel-		Strafverfolgungsverjährung	366
berechtigung	218	Strafverlangen	362
Pflichtverteidigerbestellung	434	Strafzumessung	176, 544
Postpendenz	128	Strafzumessungserwägungen	62
Präklusion	351	Strafzumessungsschuld	62
Präventionszwecke	62	Tagessätze	53
Privatkläger	218	Tatbestandliche Strafänderungen	55
Protokoll	199	Tateinheit	42
Protokoll der Geschäftsstelle	275	Tatmehrheit	40
Protokollberichtigung	347	Teileinstellung	46
Prozessuale Tat	4	Teilfreispruch	46, 152
Rechtliche Begründung	174	Tenor	119
Rechtliche Bezeichnung der Tat	121	Tod des Beschuldigten	362
Rechtsfolgenausspruch	132	Unbenannte minder schwere Fälle	58
		Unbrauchbarmachung	91
		Unehchte Wahlfeststellung	128
		Unterbringung in der Sicherungs-	
		verwahrung	98
		Unterbringung in einem	
		psychiatrischen Krankenhaus	96

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	97	Vernehmung	454
Unterschriften	117, 181	Vernehmung des Angeklagten	441
Unzuständigkeit des Gerichts	362	Verständigung	231
Urteil	200	Verteidigungsbeschränkung	426
Urteilsformel	117	Vertypte Strafmilderungsgründe	60
Urteilsgründe	117, 167	Verurteilung	120
Urteilskopf und Eingang	117	Verwarnung	104
Veränderung des rechtlichen		Verwarnung mit Strafvorbehalt	32, 72, 134
Gesichtspunktes	7	Verwerfung der zulässigen Berufung	186
Verbot der Schlechterstellung	362	Verwertungsverbot	455
Verbot der Verlesung	469	Vorbewahrung	107
Vereidigung des Sachverständigen	457	Wahlgegenüberstellung	436, 540
Verfahrensbedingungen	362	Wahlrevision	209
Verfahrenseinstellung	70	Weisungen	77
Verfahrensfehler	333	Widerspruchslösung	435
Verfahrenshindernisse	343	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	260, 303
Verfahrensrüge	317	Wirksame Revisions- beschränkung	202, 278
Verfahrensvoraussetzungen	343	Wissenschaftliche Erkenntnisse	540
Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten	365	Zeitablauf	549
Verlesung des Anklagesatzes	438	Zeugen vom Hörensagen	540
Verletzung des Beweis- antragsrechtes	477	Zeugenbelehrung	450
Verlust der Amtsfähigkeit	88	Zeugenbeweis	443
Verlust der Wählbarkeit	88	Zuchtmittel	53
Verlust des Stimmrechts	88	Zustellungsverfahren	295